



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zur Vermeidung einer erhöhten Schwermetallbelastung auf dem Gelände: (§ 9 Abs.1 Nr.24)

1. Tiefpflügen des Bodens bis 50 cm mit gleichzeitiger Einarbeitung von Kalk.
2. Abdecken der gesamten offenen Bodenflächen mit mindestens 30 cm unbelastetem, bindigem und geprüften Boden.
3. Keine Unterkellerung des künftigen Kindergartengebäudes.
4. Vollständige Begrünung des Geländes mit flachwurzeln Pflanzungen, soweit die Flächen nicht bebaut oder befestigt werden.
5. Herstellung der Sandspielflächen mit befestigter Sohle.
6. Jährlicher Austausch des Spielfeldes mit unbelastetem, kontrolliertem Material.
7. Halbjährliche Beprobung des offenen Bodens.

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

Gemäß Planzeichenverordnung von 1990 und BauNVO von 1990

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- z. B. GFZ 0,8 Geschosflächenzahl
- z. B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- z. B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O offene Bauweise
- Baugrenzen

4. FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude - hier: Kindergarten

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

GRÜNORDNUNG

(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Im Grenzbereich sind folgende Baumarten (Auswahl)

- Stieleiche (Quercus robur)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Schwedische Mehlbeere (Sorbus aria)

und Straucharten (Auswahl) anzupflanzen:

- Hundrose (Rosa Canina)
- Flötorn (Crataegus laevigata)
- Strauch-Mispel (Cotoneaster divaricatus)
- Zieräpfel (Malus floribunda)
- (Malus "Hillert")
- (Malus sargentii)
- Kerrie (Kerria japonica)

Qualität: Hochstamm, 3 x v, Stu 18/20, m. B.
Anzahl: fünfzehn
Pflanzabstand: 10,0 m

Der Pflanzstreifen im Grenzbereich muß eine Breite von mindestens 3,00 m haben.

P R A M B E L

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S.2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 232.A.3 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. LATTEMANN MEYER OBERBÜRGERMEISTERIN
GEZ. PRIMUS OBERSTADTDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.12.91 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BauGB AM 21.10.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL STADTBAURAT

VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR RAKA
MASSTAB 1: VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 U. 19 DES NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985 - GVBl. S. 187)

PLANUNTERLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH.

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 16.07.93

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. SCHNEIDER VERMESSUNGSBERAMTSTRAT
VERMESSUNGS-DIREKTOR

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN
gez. Elliehausen
DIPL.-ING.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.03.93 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.03.93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.04.93 BIS 10.05.93 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.03.93 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 2. HALBSATZ BauGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
STADTBAURAT

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.03.93 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB WURDE VOM BIS GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
STADTBAURAT

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN DENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 15.06.93 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

ANZEIGEVERFAHREN

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 16.10.94 GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT WORDEN.
DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 17.01.95 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3, SATZ 2 BauGB).
DIE BEZIRKSREGIERUNG ERKLÄRT, DASS NACH MASSGABE DER VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG, DEN 17.01.95 IM AUFGTRAGE

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. BREUER

BEITRITT ZU AUFLAGEN / MASSGABEN

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM (AZ.) GENANNTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB DURCHFÜHRT.
DEN BETEILIGTEN WURDE VOM BIS GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
STADTBAURAT

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BauGB) IST GEM. § 12 BauGB AM 23.06.95 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 23.06.95 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

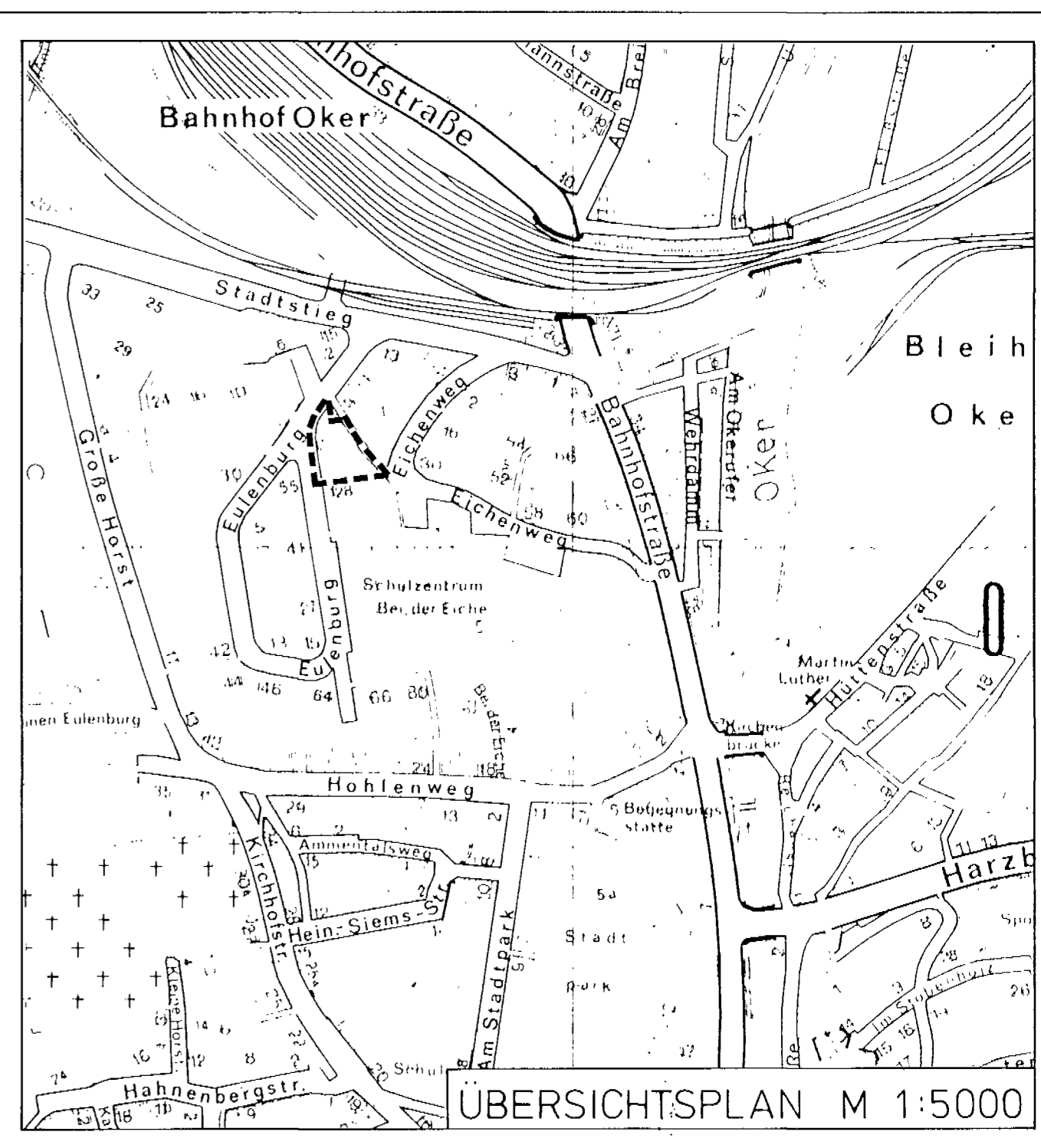
VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1+2 BauGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
GOSLAR, DEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANCHEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
GOSLAR, DEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
STADTBAURAT



BEBAUUNGSPLAN NR. 232 . A . 3

3. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

" BEI DER EICHE "

MASSTAB M 1 : 1000

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
STADTBAURAT